

operative Kräfte anderer Untersuchungshaftanstalten des MfS bzw. der Deutschen Volkspolizei,

- Personenansammlungen vor dem Verhandlungssaal, insbesondere Freunde, Verwandte und Bekannte des Angeklagten,
- provokatorisch-demonstrative und feindlich-negative Handlungen von Personen sowie Aktivitäten von Sympathisanten während der Vorführung, so insbesondere Versuche der Kontaktaufnahme zum Angeklagten, Beifallsbekundungen für seine Tat bzw. Handlungen.

Hier werden je nach Situation, Einwirkungsintensität und -richtung sowie Grad der Gefährdung der Sicherheit der Vorführung spezifische Handlungs- und Verhaltensanforderungen an die eingesetzten Vorführoffiziere wirksam, die ein hohes Maß an politisch und tschekistisch klugem Handeln, flexiblem Reagieren und konsequentem Durchsetzen der Sicherheitsanforderungen verlangen.

Die allseitige Sicherung der Inhaftierten hat dabei Vorrang und ist unter allen Lagebedingungen zu gewährleisten. Ist diese nach verantwortungsvoller Prüfung der konkreten Lage und Bedingungen durch den verantwortlichen Vorführoffizier nicht gegeben, muß die Vorführung unterbleiben bzw. abgebrochen werden.

Eine sofortige Information an den Vorsitzenden des Prozeßgerichtes sowie den Leiter der Abteilung XIV unter Angabe der Gründe für die Nichtvorführung hat zu erfolgen, um durch die Einleitung geeigneter Sofortmaßnahmen die Sicherheit der Vorführung zu gewährleisten.

Das kann durch den Einsatz zusätzlicher Sicherungskräfte des MfS, die Räumung des Zuführungsweges nach Anweisung des Direktors des Gerichtes, den Einsatz von Kräften der